



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hier stellen wir Ihnen die

Verordnung

**über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
an Marktsonntagen im Jahr 2024**

informativ zur Verfügung. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119**



Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen im Jahr 2024

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) erlässt die Stadt Lauingen (Donau) folgende Verordnung:

§ 1 Offenhaltungstage und Offenhaltungszeit

Aus Anlass der jeweils festgesetzten traditionellen Märkte dürfen in Lauingen (Donau) abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes Verkaufsstellen aller Art an den nachstehend aufgeführten Sonntagen jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- 17. März 2024 (Frühjahrsmarkt)
- 01. September 2024 (Herbstmarkt)
- 10. November 2024 (Martinimarkt)

§ 2 Verweis auf einschlägige Rechtsvorschriften

Soweit Inhaber von Verkaufsstellen von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch machen, sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage;
2. § 17 des Ladenschlussgesetzes;
3. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes;
4. die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern;
5. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
6. die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes.

Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Ladenschlussgesetzes hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2024.

Lauingen (Donau), 14.12.2023
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller
1. Bürgermeisterin